

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.11.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern – zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass ältere Bewerber bei Stellen- und Ausbildungsplatzbesetzungen in der Bundesverwaltung nicht mehr diskriminiert werden.

In der öffentlichen Petition, der sich 115 Unterstützer angeschlossen haben, wird Folgendes ausgeführt:

Bei Stellen- und Ausbildungsplatzbesetzungen des Bundes sei festzustellen, dass schon die Form der Ausschreibung - ein vorgesehenes Höchstalter der Bewerber von 32 bzw. 40 Jahren - eine Altersdiskriminierung darstelle. In einer Gesellschaft, die lebenslanges Lernen und Flexibilität voraussetze, sei bei angehobenem Renteneintrittsalter und steigender Lebenserwartung eine solche Beschränkung für den Einstieg in ein Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nicht zeitgemäß und verletze die Betroffenen in ihren Grundrechten. Der Deutsche Bundestag solle dieser Diskriminierung entgegentreten. Die Altersgruppe der über 48-Jährigen werde in ihrer körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit und Flexibilität unterschätzt, wie dies beispielsweise bekannte ältere deutsche Politiker zeigten.

Der Petitionsausschuss kommt in seiner parlamentarischen Prüfung zu folgendem Ergebnis:

Das geltende Beamtenrecht ist am Bild der bis zum Ende ihrer Berufstätigkeit im Dienst verbleibenden Berufsbeamten ausgerichtet. Demzufolge sind das Bundesbeamtengesetz (BBG), Bundesbesoldungsgesetz (BBesG), Beamtenversorgungsgesetz

setz (BeamtVG) und die Bundeslaufbahnverordnung (BLV) darauf ausgerichtet, unter Verwendung von Altersgrenzen ein angemessenes zeitliches Verhältnis zwischen Ausbildung, Dienstzeit und späterer Versorgung zu schaffen. So beruht auch das Höchstalter für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst von 32 Jahren bzw. 40 Jahren bei schwerbehinderten Menschen oder bei Kinderbetreuungszeiten nach § 14 Abs. 2 BLV darauf, dass ein angemessenes Verhältnis zwischen der Ausbildungszeit, zu der der Vorbereitungsdienst zählt, und der anschließenden Dienstzeit bestehen muss. Im Hinblick auf entstehende Versorgungsansprüche wird so auch ein angemessenes Verhältnis zwischen Dienstzeiten und Zeiten mit Versorgungsansprüchen hergestellt.

Vor dem Hintergrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, das auf Beamtinnen und Beamte entsprechend Anwendung findet, wird allerdings das Kriterium des Bewerberalters künftig kritisch zu überprüfen sein. Bei der im Anschluss an die Föderalismusreform beabsichtigten Dienstrechtsreform werden daher alle Altersgrenzen einer Prüfung unterzogen. Im Rahmen der Novellierung des Bundesbeamtengesetzes ist z. B. geplant, das Mindestalter für die Ernennung auf Lebenszeit (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBG) zu streichen, da die Regelungen über das Beamtenverhältnis auf Probe grundlegend umgestaltet werden. Hinsichtlich des Zugangs zum öffentlichen Dienst wird im Rahmen der nach der Dienstrechtsreform vorgesehenen Novellierung der Bundeslaufbahnverordnung zu prüfen sein, ob etwa eine Anknüpfung an die Berufserfahrung eher zu rechtfertigen ist als an das Lebensalter.

Insofern bleibt die künftige politische Entscheidungsfindung abzuwarten.

Um die Bundesregierung auf die Petition aufmerksam zu machen, empfiehlt der Petitionsausschuss, sie der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern – zu überweisen.